

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Gebührentrennung - gesplittete Abwassergebühr beim Markt Peiting -



1. Warum führt der Markt Peiting eine getrennte Abwassergebühr ein?

Für die Einleitung von Abwasser in die vom Markt Peiting betriebenen Entwässerungseinrichtungen wird derzeit eine Gebühr erhoben, die an die bezogene Trinkwassermenge gekoppelt ist.

In dieser Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers in die Kanalisation erfolgt derzeit nicht separat.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine verursachergerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Es wird also keine zusätzliche Gebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Gebühr aufgeteilt (getrennte Abwassergebühr).

Da der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren gestiegen ist und ohnehin seit längerem deutlich über der Erheblichkeitsschwelle von 12 % liegt, muss der Markt Peiting aufgrund der aktuellen Rechtsprechung (Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.3.2003 und vom 17.02.2005) die Gebührenstruktur neu ordnen.

Hinzu kommt, dass die Bebauung im Gemeindegebiet Peiting keine homogene Siedlungsstruktur aufweist und somit das Verhältnis von eingeleitetem Niederschlagswasser und Schmutzwasser nicht auf allen Grundstücken annähernd gleich ist. Insofern ist es erforderlich, die Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig zu trennen, um damit die Abwassergebühr gerechter aufzuteilen

Zudem werden Anreize zur Flächenentsiegelung, Niederschlagswasserversickerung und Niederschlagswassernutzung geschaffen, die ökologisch vorteilhaft wirken.

(Beschluss des Marktgemeinderates Peiting vom 11.06.2013)

2. Wird diese Gebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die Kosten für die Abwasserbeseitigung werden aufgeteilt in "Kosten Schmutzwasserbeseitigung" und "Kosten Niederschlagswasserbeseitigung".

Für die Schmutzwassergebühr (nach wie vor nach dem Frischwassermaßstab berechnet) werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt.

Die Kosten für die Entsorgung des Niederschlagswassers werden ausschließlich für die neu ermittelte Niederschlagswassergebühr (je nach Größe der bebauten und befestigten abflusswirksamen Fläche) als Basis genommen.

3. Was zählt zu der "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung"?

Zur "öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung" zählt die gesamte Kanalisation, wie Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie die Kläranlage. Zudem zählen hierzu auch öffentliche Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, Gräben, etc.

4. Was ist der Grundstücksabflussbeiwert?

Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche.

Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Grundstück durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Es ist davon auszugehen, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.



Der Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich laut folgender Tabelle:

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09	
1	0,14	0,10 - 0,18	minimal („nahezu unbebaut“)
2	0,24	0,19 - 0,29	gering („aufgelockert“)
3	0,38	0,30 - 0,46	normal
4	0,55	0,47 - 0,63	hoch („verdichtet“)
5	0,77	0,64 - 0,90	sehr hoch (stark verdichtet)
6	0,95	0,91 - 1,00	maximal („nahezu voll bebaut“)

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus den überbauten bzw. versiegelten Flächen. Diese wurden vorab auf Grundlage von digitalen Flurkarten und Luftbildern ermittelt. Wird von einem Grundstück, für das ein Grundstücksabflussbeiwert der Stufe 0 oder kein Grundstücksabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die Gesamtsumme der abflusswirksamen Grundfläche zugrunde gelegt („Einzelfallbetrachtung“, „Einzelfallveranlagung“), von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

5. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Maßgeblich sind die überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Überbaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen einschließlich Dachüberstände. Befestigte Flächen sind alle gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen. Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung "eingeleitet wird oder abfließt". Unter Einleitung versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere dazwischen liegende Grundstücke. Unter Abfluss ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch z. B. von der Hofeinfahrt auf die Straße oder auch über ein benachbartes Grundstück abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt. Vereinfacht gesagt sind alle Flächen maßgeblich, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in einen öffentlichen Kanal gelangt. Hierbei ist nicht entscheidend, in welchem Umfang der öffentliche Kanal genutzt wird.

6. Wie wird bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr vorgegangen?

Der Markt Peiting hat aus der amtlichen digitalen Flurkarte (DFK) für jedes Grundstück (auch öffentliche Grundstücke) die überbauten Flächen erfasst. Diese wurden in ein so genanntes Info-Grundlagen-Schreiben übernommen, das die Eigentümer/Gebührensschuldner zugeschickt bekommen und überprüfen müssen. Diesem Schreiben ist ein Rückantwortformular beigelegt, auf dem die beim Markt Peiting gespeicherten Werte zur Niederschlagswassergebührenberechnung entweder zu bestätigen oder zu berichtigen sind und mit weiteren Angaben zur Brauchwassernutzung an den Markt Peiting unterschrieben zurückzusenden ist.



7. Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?

Der Markt Peiting wird bei Abweichungen zwischen der aus der DFK ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.

8. Was können die Bürgerinnen und Bürger tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) einleiten. Auch wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser erst dann in die öffentliche Kanalisation gelangt!

Sind entsprechende Untergrundverhältnisse vorhanden, um das Regenwasser auf dem Grundstück zu versickern, besteht die Möglichkeit, einige Flächen dauerhaft von der öffentlichen Kanalisation abzukoppeln.

Ebenso sind die an Anlagen zur Regenwasserrückhaltung angeschlossenen Flächen bevorteilt. Werden auf dem Grundstück Versickerungsanlagen oder Zisternen ohne einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation genutzt, ist für die daran angeschlossenen Flächen keine Gebühr zu zahlen.

Wenn eine Versickerungsanlage oder eine Zisterne mit Notüberlauf zur Kanalisation betrieben wird, ist die Fläche gebührenpflichtig.

9. Muss aufgrund der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Grundsätzlich NEIN !

Aufgrund der Einführung der getrennten Abwassergebühr muss nicht mehr gezahlt werden, jedoch unterliegt die Kalkulation der Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) wie auch bisher dem Kostendeckungsprinzip der „kostenrechnenden Einrichtung“ Abwasserbeseitigung (Verwaltungshaushalt Unterabschnitt 7000); und wird durch die Finanzverwaltung (Marktkämmerei) beim Markt Peiting durchgeführt.

Nähere Informationen bezüglich der aktuellen Gebührensatzung/Gebührenhöhe erhalten Sie in der Marktverwaltung (08861/599 30 oder 08861/599 22)

sowie unter www.peiting.de/Rathaus/Ortsrecht

Wie sich die Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter einleitender versiegelter Fläche („reduzierter Grundstücksfläche“) künftig entwickelt, kann abschließend auch erst nach Kenntnis der Größe der insgesamt einleitenden Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Peiting ermittelt werden. Diese ergibt sich nach Auswertung der Berechnungsbögen/Rückmeldungen.

10. Ich leite kein Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Die Niederschlagswassergebühr muss nicht gezahlt werden, da die öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht genutzt werden.

Die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab muss weiterhin nach einem neuen Kubikmeterpreis gezahlt werden.

11. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge (Frischwassermaßstab) als Grundlage herangezogen.

Zur Ermittlung der abgeleiteten Regenwassermenge wird der Flächenmaßstab angewandt. Entscheidend ist die Größe der überbauten und befestigten Flächen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässern. Flächen, welche nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern, bleiben unberücksichtigt! Beispiel: Eine Terrassenfläche entwässert in den Vorgarten. Diese Fläche findet dann bei der Gebührenermittlung keine Berücksichtigung.



12. Müssen die Kommunen auch für ihre Straßenflächen bezahlen, weil von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Kommunen werden entsprechend angeschlossener Flächen mit ihren Straßen- und öffentlichen Flächen (wie ein Privatgrundstück) an den Kosten der Oberflächenwasserentsorgung beteiligt.

13. Wer bekommt das Info-Grundlagen-Schreiben?

Alle Eigentümer der jeweils angeschlossenen Grundstücke.
Sollten Sie ein Grundlagenschreiben für ein Grundstück erhalten, von dem Sie nicht, oder nicht mehr Eigentümer sind, setzen Sie sich bitte mit dem Markt Peiting in Verbindung.

14. Was tue ich, wenn die Angaben in dem Grundlagenschreiben falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen/unvollständigen Angaben auf dem vorgefertigten Rückantwortschreiben. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden. Senden Sie das Schreiben unterschrieben mit den entsprechenden Unterlagen die Ihre Angaben belegen können an den Markt Peiting zurück.

15. Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen/die Rückantwort auszufüllen?

Gemäß gültiger Entwässerungssatzung des Marktes Peiting sind die Gebührenschuldner /Grundstückseigentümer auskunftspflichtig.

16. Woher weiß ich, wohin die Teilflächen auf dem Grundstück entwässern?

Am besten lässt sich das bei Regen beobachten.

17. Woran erkenne ich, welche Flächen an die Kanalisation angeschlossen sind?

Informationen hierzu können Sie oft Ihren Bauunterlagen entnehmen.

18. Ist es ein Unterschied, ob ich mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein mittelbarer Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof zur Straße und in den Straßenablauf (Gully) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

19. Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist im Vorwege beim Markt Peiting anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Die Versickerungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen (Arbeitsblatt der ATV-DVWK A 138, [ATV-DVWK = Abwassertechnische Vereinigung - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]) und der Untergrund die belastungsfreie Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers ermöglichen.

20. Wie werden unterschiedliche Befestigungen berücksichtigt?

Es findet keine Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt.



21. Werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Ja, Änderungsmitteilungen werden berücksichtigt.
Es ist jedoch nicht nötig, jede Änderung einer bebauten oder befestigten Fläche zu melden, sondern lediglich solche, die die Zuordnung zu einer anderen Stufe zur Folge haben.

22. Welche Pflichten habe ich als Gebührenschuldner?

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

23. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebühr ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Regenwasser gespeiste und für Haus oder Garten genutzte Zisternen ohne Notüberlauf.

24. Was ist, wenn das Regenwasser in Regentonnen aufgefangen wird und der Überlauf in den Garten abläuft und versickert?

Es ist kein Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) vorhanden, somit besteht auch keine Gebührenrelevanz der betroffenen Flächen.

25. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

26. Wie werden Zisternen bzw. Regenwassernutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Wenn ein Notüberlauf zur Kanalisation besteht, sind die Flächen gebührenpflichtig.

27. Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Die eingeleitete Niederschlagswassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar prinzipiell technisch möglich, aber viel zu kostenintensiv. Da bei Niederschlägen innerhalb des Gemeindegebietes etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro Quadratmeter Fläche zu erwarten ist, ist die versiegelte Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Fazit für die neue Niederschlagswassergebühr:

**wenig/kein Niederschlagswasser
vom Grundstück in den Kanal
= weniger/keine Niederschlagswassergebühr**



**Viel Niederschlagswasser
vom Grundstück in den Kanal
= höhere Niederschlagswassergebühr**





Kontakt zur Marktverwaltung

Anschrift: Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting

Internet: www.peiting.de

Helmut Magg

-Marktbauamt-

Tel.: 08861/599 32

e-mail: magg@peiting.de

Sebastian Fritsch

-Rathaus-

Tel.: 08861/599 57

e-mail: fritsch@peiting.de

Gerhard Habersetzer

-Marktbauamt-

Tel.: 08861/599 41

e-mail: habersetzer@peiting.de

zuständig für:

Grundlagenfestsetzung

„reduzierte Grundstücksfläche“

etc.

Gebührenabrechnung,

Gebührenschildner,

Gebührenkalkulation, etc

technische Fragen der

Entwässerung, etc.

*Bereits jetzt vielen Dank für Ihr Verständnis und Mithilfe bei der
Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting*